

ENTGELTORDNUNG

für die Nutzung von Angeboten der Grundschülerbetreuung

Der Gemeinderat der Stadt Markdorf beschließt am 21.7.2011 für die Nutzung von Angeboten der Grundschülerbetreuung folgende Entgeltordnung:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Nutzung von Angeboten der Grundschülerbetreuung wird ein Entgelt nach den Bestimmungen dieser Ordnung erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen der Grundschülerbetreuungsangebote:

- 1. Kernzeitenbetreuung 5 Tage:** Schulergänzende Betreuung an 5 Tagen pro Woche in einem Zeitraum von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
- 2. Kernzeitenbetreuung 3 Tage:** Schulergänzende Betreuung an bis zu drei vollen Tagen oder bis zu sechs halben Tagen (vor bzw. nach dem regulären Unterricht) pro Woche von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr oder von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr.
- 3. Ganztags 5 Tage:** Schulergänzende Betreuung an 5 Tagen pro Woche in einem Zeitraum von 7:00 Uhr bis 17:15 Uhr, maximal 17,75 Std./Woche.
- 4. Ganztags 3 Tage:** Schulergänzende Betreuung an bis zu drei Tagen pro Woche in einem Zeitraum von 7:00 Uhr bis 17:15 Uhr, maximal 10,65 Std./Woche. Dieses Betreuungsangebot wird nur angeboten, wenn das Betreuungsangebot unter Ziffer 3. nicht voll belegt ist.
- 5. Ferienbetreuung:** Dieses Betreuungsangebot kann nur zusätzlich zu einem der o.g. Grundschülerbetreuungsangebote an 35 Schulfreientagen im Jahr in Anspruch genommen werden (siehe Entgeltverzeichnis 1.2, 2.2, 3.2 und 4.2).

Angebotstage im Sinne von Ziffer 1. bis 4. dieser Entgeltordnung sind lediglich Öffnungstage der Grundschulen. Die Wahl der Betreuungstage bzw. Betreuungshalbtage bei dem Angebot gemäß Ziffer 2. ist nur unter Berücksichtigung der organisatorischen Abläufe der Einrichtungen möglich. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch der Sorgeberechtigten.

§ 3 ***Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses***

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Grundschülerbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten und mit Zustimmung der Einrichtung (Betreuungsvereinbarung).
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Schuljahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Stadt Markdorf unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Entgeltschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt schriftlich.

§ 4 ***Entgelt***

- (1) Für die Benutzung der Grundschülerbetreuung werden Entgelte nach dem der Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis erhoben.
- (2) Die Entgelte werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Entgeltsätze gemäß § 5 Absatz 3 auf 50 Prozent.
- (3) Die Entgelte sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Grundschülerbetreuung zu entrichten.

§ 5 ***Entgelthöhe***

- (1) Bei gleichzeitiger Nutzung von Angeboten der Grundschülerbetreuung mehrerer Kinder aus einer Familie ist nur das erste Kind, entsprechend Geburtsreihenfolge, voll entgeltpflichtig. Für das zweite und jedes weitere Kind werden 50 % vom Entgeltsatz erhoben (grundschulrelevante Geschwisterfälle).

(2) Die Höhe der Entgelte ist dem der Entgeltordnung beiliegenden Entgeltverzeichnis geregelt. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

(3) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird ein monatlicher Aufschlag auf das jeweilige Betreuungsangebot erhoben (siehe Entgeltverzeichnis 1.2, 2.2, 3.2 und 4.2).

(4) Für die Kernzeitenbetreuung und Ganztagsbetreuung an der Jakob-Gretser-Grundschule kann das Essensentgelt optional und taggenau dazu gebucht werden. Das Essensentgelt bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

(5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Stadt Markdorf unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung wirksam wurde, mitzuteilen. Die Benutzungsentgelte werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 6 **Entgeltschuldner**

(1) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Grundschülerbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 **Entstehung/Fälligkeit**

Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Grundschülerbetreuung. Das Entgelt ist bis zum 1. eines jeden Monats für den jeweils laufenden Veranlagungszeitraum (siehe § 4 Absatz 2) an die Stadt- und Spitalkasse zur Zahlung fällig. Sie sind durch den Sorgeberechtigten unaufgefordert zu entrichten.

§ 8 **Stundung, Ermäßigung und Erlass**

(1) Gebühren, die aus triftigen sozialen Gründen bis zum Fälligkeitsdatum nicht entrichtet sind, können auf Antrag gestundet werden.

(2) Sorgeberechtigte, die zu den einkommens- und sozialschwachen Familien im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes gehören, kann auf Antrag das Entgelt ermäßigt werden. In den Fällen, in denen die Erhebung der Gebühr für den Sorgeberechtigten eine unbillige Härte darstellen würde, kann nach Satz 1 verfahren werden. Anträge sind schriftlich an die Stadt Markdorf (Hauptverwaltung) zu richten.

§ 9
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung über die Nutzung von Angeboten der Grundschülerbetreuung tritt am 1.9.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung von Angeboten der Grundschülerbetreuung vom 30.11.2010 in der Fassung von 1.12.2010 außer Kraft.

Markdorf, den 22.7.2011



Bernd Gerber
Bürgermeister

Entgeltverzeichnis zur Entgeltordnung vom 21.7.2011 (Gültig ab 1.9.2011) für die Nutzung von Angeboten der Grundschülerbetreuung

<i>Betreuungsangebote</i>	<i>Jakob-Gretser-Grundschule</i>		<i>Grundschule Leimbach</i>	
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
1.1 Kernzeitenbetreuung 5 Tage	63 €	31,50 €	63 €	31,50 €
1.2 Kernzeitenbetreuung 5 Tage inklusive Ferienbetreuung	73 €	36,50 €	73 €	36,50 €
2.1 Kernzeitenbetreuung 3 Tage	38 €	19 €	38 €	19 €
2.2 Kernzeitenbetreuung 3 Tage inklusive Ferienbetreuung	48 €	24 €	48 €	24 €
3.1 Ganztags 5 Tage	96 €	48 €	-	-
3.2 Ganztags 5 Tage inklusive Ferienbetreuung	112 €	56 €	-	-
4.1 Ganztags 3 Tage	58 €	29 €	-	-
4.2 Ganztags 3 Tage inklusive Ferienbetreuung	74 €	37 €	-	-
5. Essensentgelt (optional)	3,50 € pro Tag	3,50 € pro Tag	-	-